

# Karte 1.11

## Lagerfeuerstellen und Grillplätze

Link zum Themenstadtplan: [Lagerfeuerstellen und Grillplätze](#)

### 1. Problemstellung

Das Abbrennen offener Feuer und das Grillen im privaten und im öffentlichen Bereich ist im § 14 der Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden ([www.dresden.de/polizeiverordnung.pdf](http://www.dresden.de/polizeiverordnung.pdf)) geregelt. Im öffentlichen Bereich, d. h. auf Straßen, Plätzen und in allgemein zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen, sind Feuer und Grillen grundsätzlich erlaubnis-pflichtig.

Ausgenommen davon ist das Grillen auf den behördlich zugelassenen und mit Schild gekennzeichneten Grillplätzen an der Elbe und in öffentlichen Grünanlagen, auf denen gebührenfrei und ohne Anmeldung oder Erlaubnis mit handelsüblichen Geräten und Brennstoffen gegrillt werden darf. In der Karte sind diese Plätze dargestellt.

Außerdem sind in der Karte fünf Lagerfeuerstellen an der Elbe dargestellt, an denen es gestattet ist, mit Erlaubnis der Landeshauptstadt Dresden Lagerfeuer zu entfachen und zu grillen. Diese durch große Feldsteine mit einem entsprechenden Schild gekennzeichneten Lagerfeuerstellen kann man über die Internetseite der Stadt Dresden ([www.dresden.de/lagerfeuer](http://www.dresden.de/lagerfeuer)) buchen. Dort findet man auch weitere wichtige Informationen zum Thema. Die Buchung einer Feuerstelle ist ab vier Wochen (28 Tage) vorher bis zum Vortag des gewünschten Termins möglich. Die Erlaubnis der Landeshauptstadt Dresden wird bei der Buchung maschinell erstellt. Dieser Bescheid ist auszudrucken und wird mit der Entrichtung der Gebühr von 10 € gültig.

Lagerfeuer im nichtöffentlichen Bereich (Privatgrundstücke) außerhalb von Schutzgebieten bedürfen keiner umweltrechtlichen Genehmigung. Erhebliche Belästigungen Dritter sind auszuschließen (§ 13 Abs. 2 Polizeiverordnung).

In Schutzgebieten nach Naturschutzrecht (eine Übersicht befindet sich im Themenstadtplan, Bereich Umwelt) unterliegen Lagerfeuer und Grillen den jeweiligen speziellen Schutzgebietsvorschriften.

Grundsätzlich sind bei Feuern und Grillfeuern die gesetzlichen Forderungen zum Immissionsschutz und zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einzuhalten. Eine Rauchgasbelastigung von Anliegern ist auszuschließen. Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art und von Gehölzschnitt ist verboten.

Die §§ 3 und 4 Polizeiverordnung zum Schutz gegen Lärmbelästigungen sowie die Brandschutzbestimmungen sind ebenfalls einzuhalten.

### 2. Datengrundlage

Die dargestellten Standorte sind Bestandteil des Amtskommunikationssystems des Umweltamtes.

### 3. Methode

Die Lage der Standorte von Grillplätzen und Lagerfeuerstellen wird bei Neuausweisungen solcher Stellen aktualisiert..

### 4. Kartenbeschreibung

Grillplätze befinden sich an folgenden Orten:

im Ortsamtsbereich Altstadt:

- Ostragehege (Open-Air-Gelände),
- Elbufer an der Marienbrücke (Volksfestgelände),
- Elbufer an der Albertbrücke 1,
- Elbufer an der Albertbrücke 2.

im Ortsamtsbereich Neustadt:

- Alaunplatz
- Elbufer an der Albertbrücke
- Elbufer unterhalb des Rosengartens
- Elbufer an der Saloppe
- Elbufer an der Marienbrücke

im Ortsamtsbereich Prohlis

- Grünanlage am Rudolf-Bergander-Ring

im Ortsamtsbereich Cotta

- Grünanlage Eichendorffstraße/Columbusstraße

im Ortsamtsbereich Plauen

- Beachvolleyballplatz Nöthnitzer Straße

Lagerfeuerstellen an der Elbe befinden sich an folgenden Orten:

- unterhalb der Eisenberger Straße (Ortsamt Pieschen),
- unterhalb des Körnerweges (Fähre an der drachenschänke) (Ortsamt Neustadt),
- unterhalb des Wiesenweges (Trillemündung), (Ortsamt Loschwitz),
- Hosterwitz, ehemalige Fähranlegestelle Laubegaster Straße (Ortsamt Loschwitz),
- Elbufer Johannstadt (Ortsamt Altstadt).

### 5. Gesetze

- Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Dresden vom 25. Januar 2018.
- Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Festsetzung des LSG „Dresdner Elbwiesen und -altarme“ vom 29. August 1996.

## **Impressum**

Herausgeberin  
Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Umweltamt  
Telefon (03 51) 4 88 62 01  
Telefax (03 51) 4 88 99 62 03  
E-Mail [umweltamt@dresden.de](mailto:umweltamt@dresden.de)

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Verantwortliche Bearbeiterin: Beatrice Löwe

April 2018

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter [www.dresden.de/kontakt](http://www.dresden.de/kontakt) eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.